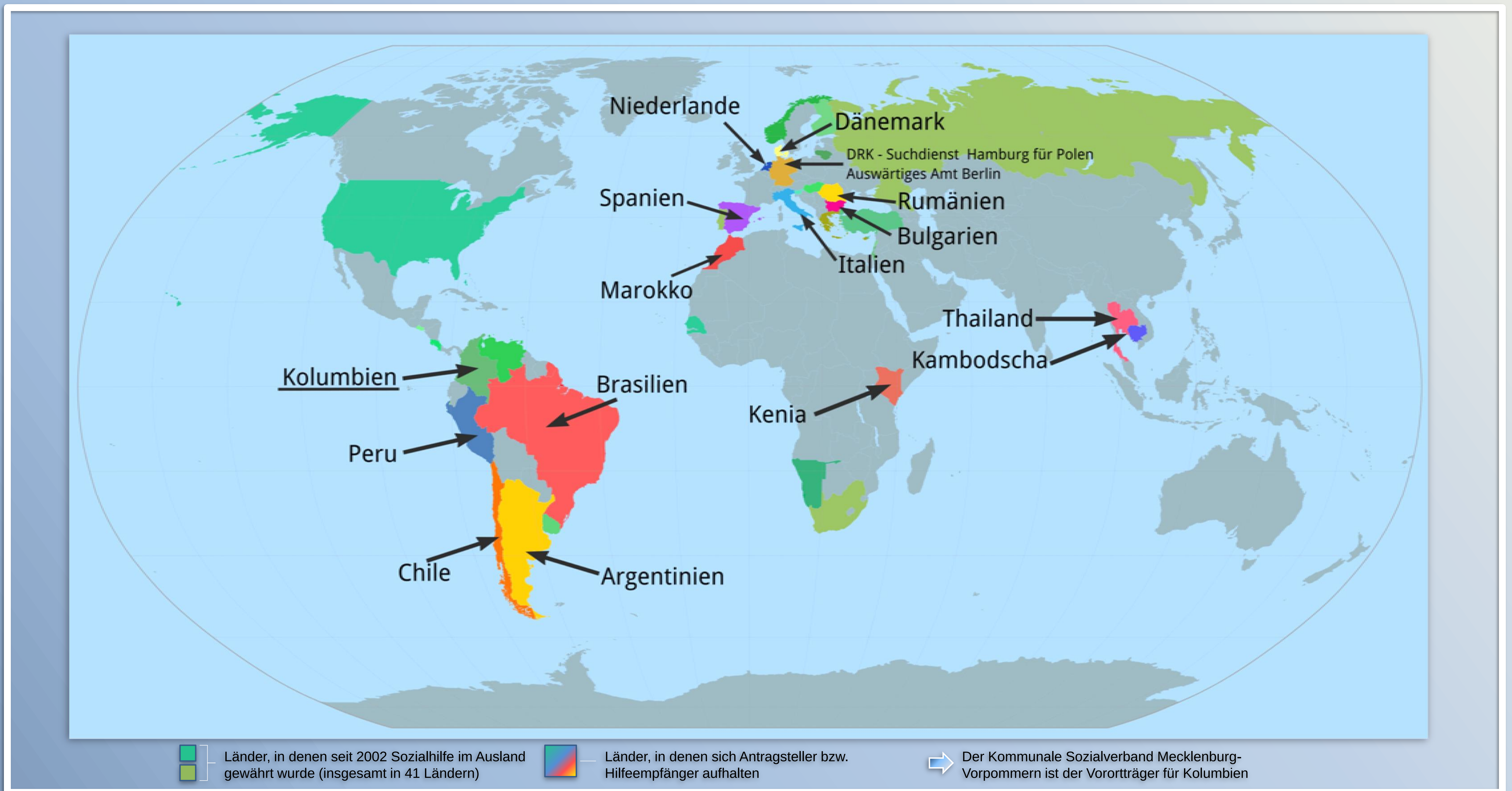


Sozialhilfe für Deutsche im Ausland nach § 24 SGB XII

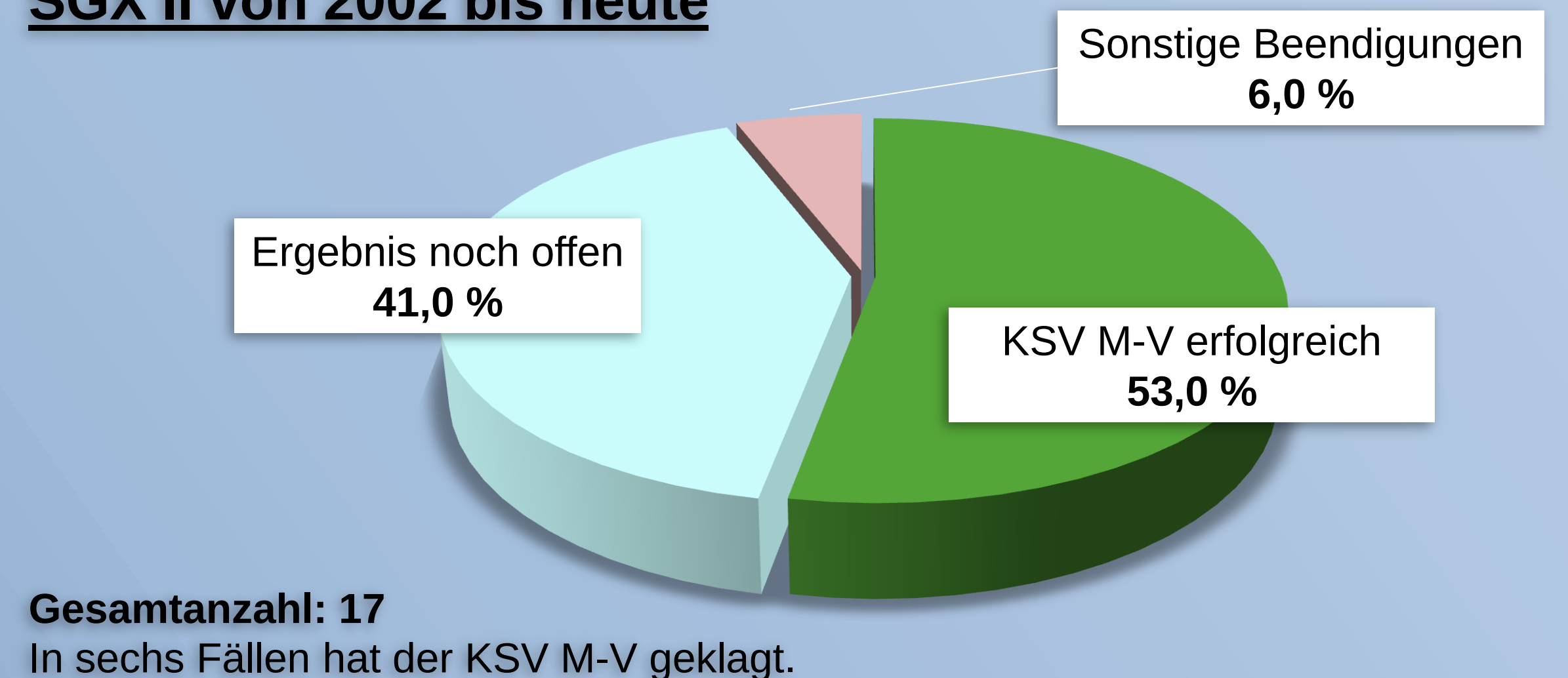


- Zusammenarbeit mit den Botschaften und Konsulaten der Bundesrepublik Deutschland, dem Auswärtigen Amt in Berlin sowie mit dem Deutschen Roten Kreuz Suchdienst Hamburg für die Gewährung der Hilfe an Deutsche in Polen
- Anspruchsvoraussetzungen:
 - Deutsche Staatsangehörigkeit
 - ein gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland
 - Vorliegen einer außergewöhnlichen Notlage
 - keine Unterstützung durch das Aufenthaltsland
 - Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland nicht möglich, aufgrund
 - Pflege und Erziehung eines Kindes, das aus rechtlichen Gründen im Ausland bleiben muss
 - Längerfristiger stationärer Betreuung in einer Einrichtung oder Schwere der Pflegebedürftigkeit oder
 - Hoheitlicher Gewalt
- Weitere Rechtsgrundlagen:
 - Konsulargesetz
 - Europäisches Fürsorgeabkommen, Paris, 11.12.1953
 - Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege vom 17.01.1966
 - deutsch-schweizerische Fürsorgevereinbarung vom 14.07.1952, gekündigt durch die Bundesrepublik Deutschland zum 31.03.2006

Kostenerstattung nach § 108 SGB XII

- Kostenerstattung zwischen den örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe im gesamten Bundesgebiet
- Zusammenarbeit mit dem Bundesverwaltungsamt als Schiedsstelle
- Anspruchsvoraussetzungen:
 - Einreise einer Person aus dem Ausland
 - Einreiseperson hat gewöhnlichen Aufenthalt weder im Ausland noch im Inland
 - Einsetzen der Sozialhilfe innerhalb eines Monats nach der Einreise
 - Personen dürfen nicht im Inland geboren sein oder bei Einsetzen der Leistung mit ihnen als Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte oder Verschwägte zusammenleben
 - ausgeschlossen sind Personen, deren Unterbringung nach der Einreise durch Bundesgesetz oder Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern geregelt ist (bspw. Asylbewerber, Vertriebene usw.)
- Weitere Rechtsgrundlagen:
 - Berücksichtigung der geltenden Verjährungsvorschriften gemäß § 111 SGB XII sowie § 113 SGB X
 - § 4 Abs. 1 Sozialhilfefinanzierungsgesetz M-V
 - Dem Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern werden vom Land die Aufwendungen für die Sozialhilfe für Deutsche im Ausland und die Kostenerstattung bei Einreise aus dem Ausland erstattet.

Ergebnis der Klageverfahren in den Fällen der §§ 24, 108 SGX II von 2002 bis heute



Entwicklung der Nettogesamtausgaben §§ 24, 108 SGB XII

